

Änderungsantrag

der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1991

hier: Einzelplan 06

**Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
– Drucksachen 12/100 Anlage, 12/506, 12/530 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 06 24 – Beschaffungen für die Bereitschaftspolizeien der Länder – werden die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen (VE) hinsichtlich der auf die neuen Bundesländer sowie Berlin (Ost) entfallenden Mittel wie folgt gesenkt:

a) Titel 511 01: Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften	um	15 000 DM
b) Titel 532 02: Einweisungslehrgänge	um	40 000 DM
c) Titel 811 04: Erwerb von KFZ im Inland	um	5 411 000 DM
VE 1992:	um	5 000 000 DM
VE 1993:	um	800 000 DM
d) Titel 812 04: Erwerb von Werkstätten- gerät	um	700 000 DM
e) Titel 812 07: Erwerb von Waffen und Gerät	um	924 000 DM
VE 1992:	um	900 000 DM
VE 1993:	um	200 000 DM
VE 1994:	um	200 000 DM
f) Titel 812 08: Erwerb von Gerät für Technische Züge	um	563 000 DM
VE 1992:	um	100 000 DM
g) Titel 812 09: Erwerb von Fernmeldegerät	um	1 100 000 DM
h) Titel 812 22: Erwerb von Sanitätsgerät	um	60 000 DM
i) Titel 813 02: Erwerb einer Schutz- ausstattung	um	990 000 DM

Bonn, den 29. Mai 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Aufbau, Organisation und Finanzierung der Polizei fallen grundsätzlich nur in die Zuständigkeit der Länder. Außer für das Bundeskriminalamt sowie die Bundespolizei BGS ist der Bund nach dem Grundgesetz nur mittelbar und in bestimmten Ausnahmefällen für Polizeiangelegenheiten zuständig, und zwar:

- im Verteidigungsfall, Kompetenzen der Länder wahrzunehmen und diesen Weisungen auch bezüglich des Einsatzes der Polizei zu erteilen (Artikel 115 c, f GG);
- im Falle des inneren Notstands, Länderpolizeikräfte seinen Weisungen zu unterstellen und zusammen mit BGS-Kräften einzusetzen (Artikel 91 Abs. 2 GG);
- bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen kann der Bund Länderpolizeikräfte zu Hilfeleistungen anweisen (Artikel 35 Abs. 3 GG);
- schließlich ist auch ein gewisses Bundesinteresse an der Nachwuchsgewinnung und Ausbildung von Länderpolizeikräften anerkannt, soweit dieses zur Vorbereitung der o. g. Fälle erforderlich ist.

Haushalts- und verfassungsrechtlich gestützt auf diese Ausnahmekompetenzen, hat sich der Bund seit 1950 an der Finanzierung der Bereitschaftspolizeien der Länder beteiligt, indem Gerät und Ausstattungsgegenstände aus Bundesmitteln beschafft wurden. Der Umfang dieser Beschaffungen richtet sich nach der in Verwaltungsvereinbarungen einvernehmlich festgelegten Personal-Sollstärke. Entsprechend dem oben Ausgeführten heißt es hierzu in § 1 Abs. 2 der Muster-Verwaltungsvereinbarung:

„Grundlage für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach Artikel 35 Abs. 3, Artikel 91 Abs. 2 GG und Artikel 115 a bis l GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis und der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes.“

Der Haushaltsentwurf sieht nun vor, mit Bundesmitteln in den neuen Bundesländern sowie in Berlin sieben Bereitschaftspolizei-Abteilungen mit insgesamt 34 Hundertschaften neu aufzubauen und auszustatten (Kosten: 152 Mio. DM) sowie für drei weitere Abteilungen mit zwölf Hundertschaften in Berlin Ersatzbeschaffungen vorzunehmen (Kosten: 4 Mio. DM/Jahr).

Ein derartiges finanzielles Engagement des Bundes über die bislang erreichte Sollstärke der Bereitschaftspolizeien hinaus ist jedoch haushalts- und verfassungsrechtlich nicht mit den begrenzten Bundeszuständigkeiten in diesem Aufgabenbereich vereinbar.

Allgemein anerkannt wird nämlich, daß die Gefahr eines Verteidigungsfalls oder eines inneren Notstands in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge des Ost-West-Entspannungsprozesses erheblich abgenommen hat. Auch in Katastrophenfällen haben die Länder einander bislang bei Bedarf Polizeihilfe geleistet, ohne daß es hierfür jemals einer Bundesweisung bedurft hätte; der Eintritt des in Artikel 35 Abs. 3 GG angenommenen Falles ist

somit auch künftig ganz und gar unwahrscheinlich. Entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Bundespolizeiaufgaben muß auch das Bundesinteresse an der Nachwuchsgewinnung der Länderpolizeien für diese Einsatzbereiche heute als geringer angesehen werden.

Hinzu kommt, daß der Bund die genannten Aufgaben statt durch Anweisungen der Länderpolizeien bzw. -regierungen auch durch Einsatz eigener Kräfte des Bundesgrenzschutzes erfüllen kann. Formal ergibt sich dies bereits aus dem Wortlaut der erwähnten Grundgesetz-Vorschriften. Praktisch stehen zudem hierfür heute mehr BGS-Kräfte zur Verfügung. Dies beruht auf Personalaufstockungen, Abzug von den europäischen Binnengrenzen im Zuge der europäischen Einigung sowie auf dem Umstand, daß eine Bindung durch Sicherungsaufgaben an der Ostgrenze im Falle außenpolitischer Krisen momentan kaum zu erwarten ist. Die hierdurch bewirkte Freisetzung von BGS-Kräften für andere Aufgaben wird auch durch die BGS-Führung selbst eingeräumt (vgl. etwa Mechlinski, „Notfallvorsorge und Zivile Verteidigung“ Nr. 1/1991, S. 18).

Auch die Vergrößerung des Bundesgebiets um die neuen Bundesländer begründet keine zulässige Aufstockung der personellen Sollstärke der gesamten Bereitschaftspolizei bzw. deren anteilige Finanzierung durch den Bund, da sie die nahezu gegen Null gesunkene Eintrittswahrscheinlichkeit der genannten Polizeiaufgaben in Bundeszuständigkeit unberührt läßt.

